

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 277/13 B

L 14 R 616/12 (Bayerisches LSG)
S 16 R 956/09 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Beschluss vom 24.6.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 3.9.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Den genannten Erfordernissen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Nach Wiedergabe des Prozessverlaufs und des Inhalts der dabei eingeholten Sachverständigengutachten führt diese aus, es stehe nunmehr "zur grundsätzlichen Klärung an, nach welchen Kriterien Dauerschäden nach HWS-Distorsionen zu bewerten sind". Hierzu gibt sie auszugsweise die "Leitlinie für die ärztliche Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen" wieder und rügt sodann, dass seitens der Gerichte diese Leitlinie nicht hinreichend berücksichtigt, sondern vielmehr zu Unrecht auf greifbare pathologische Befunde abgestellt werde, was es den Betroffenen unmöglich mache, ihre Schädigung quantitativ und qualitativ zu beweisen.
- 6 Damit hat die Klägerin schon keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht formuliert. Zudem fehlt es an jeglicher Erörterung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage im Lichte bereits vorhandener Rechtsprechung; die Klägerin behauptet nicht einmal, dass zu dieser Frage noch keine Entscheidungen des BSG existierten.



- 7 Vielmehr beanstandet sie im Kern die Sachaufklärung durch das LSG, insbesondere dessen Beweiswürdigung der im Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten (einerseits von Dr. Dr. W. und Dr. P. , andererseits von Prof. Dr. K.), wobei sie geklärt wissen will, dass die vom LSG nicht akzeptierte Vorgehensweise von Prof. Dr. K. vorzugswürdig sei. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann aber nach ausdrücklicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

